

Juristische Anforderungen

an die Beweiswerterhaltung

bei digitaler Archivierung

Prof. Dr. jur. **Thomas Henne**, LL.M. (Berkeley)

Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

Dozent für die rechtswissenschaftlichen und rechtshistorischen Fächer

I. Einführung

Ausgangsthese 01:

Archivarinnen und Archivare sind Experten für Informationssicherheit, auch im digitalen Zeitalter

- 1. Authentizität**
- 2. Integrität**
- 3. Availability**

Ausgangsthese 02:

Substanzverlust im digitalen Zeitalter bedeutet vor allem Verlust eines erhöhten Beweiswertes

II. Drei Ausgangsfragen

- 1. Welchen erhöhten Beweiswert haben digitale Unterlagen aus juristischer Sicht?**
- 2. Was sind die archivarischen Aufgaben im Hinblick auf die Erhaltung des erhöhten Beweiswertes?**
- 3. Wie lange muß der erhöhte Beweiswert aus *juristischer* Sicht gesichert werden?**

III. Beweisrecht der Zivilprozeßordnung

Stichworte

- **Grundsatz der freien Beweiswürdigung durch das Gericht (§ 286 ZPO)**
- **Einschränkung u.a. durch den Anscheinsbeweis („Wer auffährt, ist schuld“)**
- **Digitale Dokumente unterliegen den Regeln über den Augenscheinsbeweis (§ 371 I 2 ZPO)**

IV. Antwort zur Ausgangsfrage 01: Beweiswert elektro- nischer Dokumente

§ 371 a 1 ZPO: private elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur (qeS)

→ Vorschriften über die Beweiskraft elektronischer Urkunden sind anzuwenden

§ 371 a I 2: Bei Erklärungen mit qeS liegt der Anscheinsbeweis der Echtheit vor auch bei DE-Mails

§§ 371 a III iVm 437 ZPO: bei öffentlichen elektronischen Dokumenten, insbesondere wenn eine qeS vorliegt, gilt die Vermutung der Echtheit

V. Antwort zur Ausgangsfrage 02: Archivarische Aufgaben im Hinblick auf die Erhaltung des erhöhten Beweiswertes?

Mögliche These 1: Beweiswerterhaltung durch Archive als „trusted custodians“

Mögliche These 2: Beweiswerterhaltung ist Aufgabe der abgebenden Stelle

Hier vertretene These 3: Beweiswerterhaltung ist Handlungsauftrag an Archive

Archive sorgen für Authentizität, Integrität, Availability

V. Antwort zur Ausgangsfrage 02:

Handlungsauftrag an Archive:

§ 15 Vertrauensdienstegesetz:

Sofern hierfür Bedarf besteht, sind

- **qualifiziert elektronisch signierte, gesiegelte oder zeitgestempelte Daten**
- **durch geeignete Maßnahmen neu zu schützen,**
- **bevor der Sicherheitswert der vorhandenen Signaturen, Siegel oder Zeitstempel durch Zeitablauf geringer wird.**

Die neue Sicherung muss nach dem Stand der Technik erfolgen.

V. Antwort zur Ausgangsfrage 02:

Technische Richtlinien des BSI

- **Nicht verbindlich, keine Rechtsnormen**
- **Aber: Es ist auch aus juristischer Sicht sinnvoll, ihnen zu folgen**



VI. Antwort zur Ausgangsfrage 03: Wie lange muß der erhöhte Beweiswert aus juristischer Sicht gesichert werden?

- im Zivilrecht: 30 Jahre und länger
- im Strafrecht: rund 100 Jahre
- im Verwaltungsrecht: rund 100 Jahre

Archivfähigkeit digitaler Unterlagen muß von der abgebenden Stelle hergestellt werden

Availability muß vom Archiv gesichert werden

VII. Fazit

Archivarinnen und Archivare sind

juristisch verpflichtet

für die Beweiswerterhaltung

digitaler Unterlagen zu sorgen

für – im Idealfall – 100 Jahre:

Sicherung von

Authentizität, Integrität, Availability